

04.09.2017

Drucksache 140/17

Bestellung von Ombudspersonen nach § 16 des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG)

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Ausschuss für Soziales, Familie und Gleichstellung	27.09.2017	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreisausschuss	09.10.2017	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreistag	10.10.2017	Entscheidung	öffentlich

Organisationseinheit	Arbeit und Soziales		
Berichterstattung	Dezernent Torsten Göpfert		

Budget	50	Arbeit und Soziales	
Produktgruppe	50.01	Grundsatzangelegenheiten und Soziale Sicherung	
Produkt	50.01.03	Heimaufsicht (WTG-Behörde)	

Haushaltsjahr	2018	Ertrag/Einzahlung [€]	0,00
		Aufwand/Auszahlung [€]	5.500,00

Beschlussvorschlag

1. Der Kreistag beschließt von der Möglichkeit zur Bestellung von Ombudspersonen gemäß § 16 WTG nach Maßgabe der vorgelegten Konzeption (Anlage 1) Gebrauch zu machen. Die erforderlichen Aufwendungen sind im Budget 50 zusätzlich einzuplanen.
2. Die „Geschäftsordnung für die Ombudschaft nach § 16 WTG im Kreis Unna“ (Anlage 2) wird beschlossen.
3. Der Landrat wird beauftragt, dem Ausschuss für Soziales, Familie und Gleichstellung im Zusammenhang mit dem regelmäßigen Tätigkeitsbericht der WTG-Behörde auch über die Arbeit der Ombudspersonen zu berichten.

Sachbericht

Ausgangslage

Das Wohn- und Teilhabegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (WTG) erlaubt den Kreisen und kreisfreien Städten die Bestellung von Ombudspersonen. Diese erfüllen im Allgemeinen die Aufgabe einer unparteiischen Schiedsperson und sind ehrenamtlich tätig. Nach § 16 WTG sollen sie auf Anfrage bei Streitigkeiten zwischen Leistungsanbietern und Nutzern beziehungsweise Angehörigen über alle Fragen im Zusammenhang mit der Nutzung der Angebote nach dem WTG vermitteln.

Die Ombudsperson ist ein Baustein der Qualitätssicherung in der Pflege nach dem WTG. Die Regelung des § 16 ist 2014 neu in das Gesetz aufgenommen worden. Bislang haben nur wenige Kommunen von der Möglichkeit Ombudspersonen zu bestellen Gebrauch gemacht. Die Kommunen, die das Instrument bereits nutzen (StädteRegion Aachen, Kreis Düren) berichten positiv. So könnten niedrigschwellige Beschwerden und Meinungsverschiedenheiten zwischen Nutzern und Leistungsanbietern meist unbürokratisch geschlichtet werden. Dies habe auch zu einer spürbaren Entlastung der WTG-Behörde geführt.

Die Arbeitssituation der WTG-Behörde im Kreis Unna ist durch die sukzessiven Aufgabenverlagerungen auf die Kreise und kreisfreien Städte in der Pflege angespannt. Im Stellenplan 2017 wurden zur Sicherstellung der Aufgabenwahrnehmung bereits 1,5 Planstellen zusätzlich zur Verfügung gestellt. Zur Vermeidung von inhaltlichen Wiederholungen wird auf den Tätigkeitsbericht 2015/16 der WTG-Behörde verwiesen (Drucksache 074/2017).

Auf Initiative einer interessierten Privatperson hat sich zunächst der Vorstand der Kreissenorenkonferenz mit dem Instrument der Ombudsperson befasst und positiv diskutiert. Es wurde zuständigkeitshalber empfohlen, die Konferenz Alter und Pflege (KAP) möge sich mit dem Thema befassen.

Der KAP wurde am 31.08.2017 das Instrument der Ombudsperson vorgestellt. Sie hat das Thema positiv aufgenommen und sieht insbesondere eine Stärkung der Teilhabemöglichkeiten älterer und behinderter Menschen, die Leistungen nach dem WTG in Anspruch nehmen. Angeregt wurde, das Instrument zumindest zeitlich befristet zu erproben.

Handlungsempfehlung

Der Landrat empfiehlt, im Kreis Unna die Funktion einer Ombudsperson nach § 16 WTG einzurichten. Aufgrund der räumlichen Ausdehnung und der Vielzahl der vom WTG erfassten Wohn- und Betreuungseinrichtungen wird empfohlen, das Gebiet des Kreises Unna in zwei Bezirke einzuteilen und zwei Ombudspersonen zu bestellen. Einzelheiten können dem beigefügten Konzept (Anlage 1) entnommen werden.

Der Landrat wird dem Kreistag im ersten Halbjahr 2020 einen Evaluationsbericht zuleiten. Wenn der Kreistag bis zum 31. 12. 2020 keinen Beschluss zur Weiterführung der Ombudspersonen fassen sollte, würde diese Funktion nach Ablauf des dreijährigen Bestellungszeitraumes wegfallen. Eine entsprechende Regelung enthält die zur Beschlussfassung vorgeschlagene Geschäftsordnung (Anlage 2).

Finanzielle und personelle Auswirkungen

Die Ombudsperson arbeitet ehrenamtlich. Ihr kann eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden (§ 16 Satz 5 WTG). Diese Aufwandsentschädigung sollte pauschaliert werden. Die Höhe der Entschädigung sollte sich zunächst am zeitlichen Aufwand der Ombudspersonen und den erforderlichen

Sachaufwendungen orientieren.

Mangels konkreter Erfahrungswerte wird der Sachaufwand zunächst nach dem Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes 2016/2017“ der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt.) bemessen. Derzeit betragen die Sachkosten eines Arbeitsplatzes 1.400 Euro im Jahr. Anteilig würde sich bei einem Zeitaufwand von rund 10 v.H. eines Vollzeitarbeitsplatzes eine angemessene Sachkostenpauschale von 140 Euro pro Jahr errechnen. Die Fahrtkosten würden nach Vorlage eines Fahrtenbuches in tatsächlicher Höhe nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes abgerechnet.

Ehrenamtlich tätige Menschen dürfen als Entschädigung für freiwillig geleistete Arbeit pro Jahr 720 Euro steuerfrei einnehmen (§ 3 Nr. 26a EStG). Sozialversicherungsbeiträge müssen darauf ebenfalls nicht gezahlt werden. Liegt die Aufwandsentschädigung über diesem Betrag, so fallen hierauf Steuern und Sozialabgaben an.

Insgesamt würde die Entschädigung der Tätigkeit einer Ombudsperson mit einer Sachkostenpauschale von 140,00 Euro p.a. sowie einer Aufwandsentschädigung von 720,00 Euro p.a. zuzüglich nachgewiesener Fahrtkosten nach Landesreisekostengesetz angemessen sein. Angenommen, die Fahrtkosten beliefen sich auf 900,00 Euro p.a., muss pro zu bestellender Ombudsperson ein zusätzlicher Gesamtaufwand von 1.760,00 Euro p.a. kalkuliert werden. Eine Erhöhung der jahresbezogenen Aufwendungen von insgesamt 4.000 Euro wäre bei zwei zu bestellenden Ombudspersonen ausreichend.

Für die verwaltungsseitige Begleitung der Ombudspersonen entsteht kein laufender Mehrbedarf an Ressourcen. Für die Einführung und Bekanntmachung der Ombudsperson wird ein einmaliger Sachaufwand von 1.500 Euro geplant.

Somit ergeben sich durch die Umsetzung dieses Konzeptes folgende zusätzliche Aufwendungen im Budget 50, Produkt 50.01.03:

Haushaltsjahr 2018: 5.500 Euro;

Haushaltsjahr 2019 ff.: 4.000 Euro;

Wirkungserwartung

Es wird erwartet, dass nach einer mindestens einjährigen Einführungsphase die Arbeitsbelastung in der WTG-Behörde in Bezug auf Beschwerden eher geringfügiger Art spürbar rückläufig sein wird und diese ohne behördlich-hoheitliches Eingreifen durch Vermittlungstätigkeit der Ombudsperson in der Regel schneller und für alle Beteiligten zufriedenstellend geregelt werden können. Kennzahlen liegen hierzu allerdings nicht vor, da diese Beschwerden bisher nicht systematisch erfasst werden.

Allerdings ist auch damit zu rechnen, dass die Gesamtzahl der Beschwerden aufgrund der Schaffung einer Ombudsperson als niedrigschwelligem Angebot der Qualitätssicherung eher steigen wird und so möglicherweise Defizite im Bereich der pflegerischen Versorgung der Nutzer sowie bei der Personalbemessung häufiger als bislang bekannt werden könnten. Dies würde dann zu zusätzlichen Anforderungen an die WTG-Behörde im Rahmen der behördlichen Qualitätssicherung in Form von Anlassprüfungen (§ 14 Abs. 1 WTG) führen.

Insgesamt würde die Teilhabe und Sicherheit der Nutzer in den WTG-Einrichtungen im Kreis Unna durch die Einführung eines niedrigschwelligen Instruments der Qualitätssicherung bei geringen laufendem Finanzaufwand weiter verbessert. Die sicher Pflege und Betreuung insbesondere von Menschen mit Behinderung wird mit Blick auf die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) vom Kreis

Unna angestrebt.

Einrichtung der Funktion einer Ombudsperson nach § 16 WTG	
Was wollen wir bewirken?	Was müssen wir dafür tun?
▪ Teilhabe und Sicherheit der Nutzer von Leistungen nach dem WTG wird gestärkt. ▪ Unstimmigkeiten bzw. Streitigkeiten zwischen Nutzern und Leistungsanbietern nach dem WTG werden schnell und einvernehmlich beigelegt. ▪ Die WTG-Behörde kann sich auf die Bearbeitung von Angelegenheiten der behördlichen Qualitätssicherung nach § 14 Abs. 1 WTG konzentrieren.	▪ Funktion einer Ombudsperson nach § 16 WTG wird als niederschwelliges und außerbehördliches Angebot der Qualitätssicherung eingerichtet.
Woran merken wir eine Veränderung?	Wie müssen wir es tun ? Was brauchen wir dafür?
▪ Einschaltung der WTG-Behörde in eher geringfügigen Beschwerdeangelegenheiten sinkt. ▪ Zahl Anlassprüfungen durch die WTG-Behörde steigt.	▪ Konsensorientiert (Einbeziehung der Akteure in der Pflege) ▪ Regelmäßiger Qualitätsdialog mit den Ombudspersonen ▪ Budget für Aufwandsentschädigung (4.000 € p.a.) ▪ Budget für einmalige Implementierungskosten (1.500 €)

Anlagen

1. Konzept zur Einrichtung einer Ombudsperson in der Pflege
2. Geschäftsordnung für die Ombudschaft nach § 16 WTG im Kreis Unna